

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Siegen, 09.09.2009

Flurbereinigungsverfahren Rinsdorf
Az.: 33.SI 27 99 3 H 2 –0.14 –

I. 7. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 23.12.1999 festgestellte sowie durch den 1. Änderungsbeschluss vom 06.05.2003, den 2. Änderungsbeschluss vom 07.05.2004, den 3. Änderungsbeschluss vom 24.06.2004, den 4. Änderungsbeschluss vom 28.09.2004, die 5. Änderung vom 29.08.2005 und die 6. Änderung vom 15.01.2007 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der zur Zeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet Rinsdorf werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke und Haubergsanteile zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Wilnsdorf**

Gemarkung Rinsdorf

Flur 11 Flurstück 559

Flur 12 Flurstücke 276, 352, 353, 354, 360, 361, 362, 363, 364 und 365

**Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Stadt Freudenberg**

Haubergsanteile

300 Pfennige von dem in 300 Pfennige eingeteilten Haubergskomplex A von Heisberg

Von dem Flurbereinigungsgebiet Rinsdorf werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Erndtebrück**

Gemarkung Benfe

- Flur 1 Flurstücke 11, 12, 19, 99, 115, 119, 121, 123, 139, 155, 157,
163, 164, 167, 168, 172, 177, 180, 181, 183, 194,
196, 197, 198, 200, 208, 209, 211, 213, 214, 215
und 217
- Flur 2 Flurstücke 2, 9, 57, 62, 80, 81, 89, 91, 130, 136, 138, 139, 146,
159, 160, 163, 165, 173, 203 und 204
- Flur 6 Flurstücke 22, 30, 31, 75, 82, 84, 97, 98, 104, 109, 111, 120,
129 und 146
- Flur 7 Flurstücke 7, 47, 51, und 58

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Rinsdorf hat nunmehr eine Größe von 287 ha (hierin eingeschlossen sind die unter Nr. II aufgeführten Grundstücke). Die zugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Der 7. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)
- Zimmer Nr. 25 -
Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke und Haubergsanteile werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 23.12.1999 gebildeten Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
 - 5.1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, herge-

stellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

- 5.3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 5.4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 5.5. Sind entgegen der Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 5.6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG - in der zur Zeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. - Senat - Flurbereinigungsgericht -, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Verwaltungsakt unmittelbar die Klage möglich.

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

II. Weitere öffentliche Bekanntmachung

Nachrichtlich wird bekanntgegeben, dass das Flurbereinigungsgebiet durch nachfolgende bereits erfolgte und bestandskräftige Zuziehungsanordnungen vor Erlass des o.g. Änderungsbeschlusses erweitert wurde:

**Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Wilnsdorf**

Gemarkung Rinsdorf

Flur 3	Flurstück 193, 194 und 219
Flur 6	Flurstücke 126, 133, 190, 202, 208, 281, 282 451, 512, 513 und 514
Flur 7	Flurstück 293
Flur 8	Flurstück 12
Flur 12	Flurstücke 244 und 245

**Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Meinerzhagen**

Gemarkung Valbert

Flur 9	Flurstücke	1538, 1539 und 1540
Flur 29	Flurstücke	720 – 733, 735 und 736

**Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Halver**

Gemarkung Halver

Flur 12	Flurstück	164
---------	-----------	-----

**Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Erndtebrück**

Gemarkung Erndtebrück

Flur 8	Flurstück	272
--------	-----------	-----

Gemarkung Schameder

Flur 1 Flurstücke 673 und 680

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Siegen-Wittgenstein

Stadt Freudenberg

Gemarkung Heisberg

Flur 5 Flurstück 18

III. Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. I.1 und II. zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 4 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag
gez.Zerhau
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor